

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Master-Studiengang „Regenerative Energien“

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 08. Mai 2012 die gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) erforderliche Genehmigung der nachstehenden, vom Akademischen Senat der TUHH gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG am 25. April 2012 beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Regenerative Energien“ der Technischen Universität Hamburg-Harburg erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science
- § 4 Projektarbeit
- § 5 Abschlussarbeit
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dies sind die fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Master-Studiengang „Regenerative Energien“.
- (2) Sie ergänzen die allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO).
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die ASPO.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig sind ist das Praktikantenamt Verfahrenstechnik.

(4) Studienfachberatung

Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

(1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören entsprechend §22 (1) der ASPO:

1. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
2. schriftliche oder mündliche Prüfungen in Fach- - sowie Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Fach- sowie der Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
3. Studiennachweise in Fachmodulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
4. Studiennachweise in Fach- und Ergänzungsmodulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Kreditpunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
5. die Projektarbeit (en) (§ 4);
6. die Abschlussarbeit (§ 5).

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit wird mit 10 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einem Umfang von 10 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Bei dem parallelen Besuch von Lehrveranstaltungen ist der Bearbeitungszeitraum von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit Anmeldung der Arbeit festzulegen. Hierbei dürfen sechs Monate Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS-Punkte und bleibt hiervon unberührt.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 23 der ASPO Anwendung.

§ 5 Abschlussarbeit

(1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Kreditpunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der ECTS Punkte und bleibt hiervon unberührt.

(2) Über Absatz 1 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg in Kraft.

(2) Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/2013 beginnen.

Aufnahme des Lehrbetriebes nach angehängten Studienplänen:

- | | | |
|-----------------------------|---|-------------|
| a) Wintersemester 2012/2013 | - | 1. Semester |
| b) Sommersemester 2013 | - | 2. Semester |
| c) Wintersemester 2013/2014 | - | 3. Semester |
| d) Sommersemester 2014 | - | 4. Semester |

Anhang: Studienplan des Master - Studienganges Regenerative Energien